

Gegenstand:	Einbau, Ausbau und Austausch von Ausrüstung
Betroffen:	Alle Segelflugzeuge die bei der Firma Glasflügel hergestellt wurden Muster : H301 Libelle Baureihe : H 301 B H 301 Werknr. 1 Standard Libelle Standard Libelle 201 B Standard Libelle 203 Muster : Glasflügel 604 Muster BS 1 Muster : Kestrel Muster : Club Libelle 205 Baureihe : Hornet Hornet-C Muster : Mosquito Baureihe : Mosquito B Glasflügel 304
Dringlichkeit:	Keine
Grund:	Es werden „Anweisungen zum Einbau, Ausbau und Austausch von Ausrüstung“ bereitgestellt
Maßnahmen:	Bei Einbau, Ausbau und Austausch von Ausrüstung ist es zulässig gemäß den „Anweisungen zum Einbau, Ausbau und Austausch von Ausrüstung für von Glasflügel hergestellten Segelflugzeugen“ zu verfahren

Glasfaser-Flugzeug-Service GmbH Hansjörg Streifeneder Hofener Weg 72582 Grabenstetten	Technische Mitteilung Nr. 4-2013	Blatt: 02 von 02
Masse und Schwerpunktlage:	Bei Einbau, Ausbau und Austausch von Ausrüstung ist eine Schwerpunktwägung durchzuführen	
Hinweis:	Einbau von Transpondern ist in einer separaten technischen Mitteilung geregelt. Die Änderungen sind entsprechend den nationalen Regelungen von einem Prüfer zu überwachen. Alle Maßnahmen sind in den Prüfunterlagen und im Bordbuch von entsprechend lizenziertem Personal zu bescheinigen.	
Grabenstetten, am 12.01.2013	<u>Der technische Inhalt wurde durch die EASA zugelassen am:</u>	
Ausgestellt:..... <i>Z. Streifeneder</i> Glasfaser-Flugzeug-Service Hansjörg Streifeneder	04.03.2013 <u>mit Genehmigungsnummer :</u> 10043889	

Unter Beachtung der folgenden Anweisungen kann in allen Glasflügel Flugzeugen Ausrüstung eingebaut, ausgebaut oder ausgetauscht werden.
Diese Anweisung ist für jede Ausrüstung die im Flug- und Betriebshandbuch aufgeführt ist sowie dort nicht aufgeführte Ausrüstung gültig.

Allgemein (jede Art von Ausrüstung):

- Es muss sichergestellt sein, dass die Ausrüstung weder für sich allein, noch durch die Art wie sie betrieben wird, noch durch ihren Einfluss auf das Betriebsverhalten des Segelflugzeugs den sicheren Betrieb des Segelflugzeugs gefährdet. Dazu gehört auch, dass der Einbau oder Betrieb sämtlicher elektrischer Geräte insbesondere die Funktion der Mindestausrüstung, die Funktion des EL T sowie die Funktion der Flugsicherungsausrüstung nicht beeinträchtigt.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Ausrüstung unter allen Betriebsbedingungen sicher befestigt ist und den Betrieb des Segelflugzeugs nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus darf die Ausrüstung im Fall einer Bruchlandung die Besatzung nicht gefährden.
- Die Gesamtmasse des ausgerüsteten Instrumentenbrettes darf 10 kg nicht überschreiten.
- Die Befestigung muß so ausgelegt sein, dass die folgenden Beschleunigungen gemäß CS 22.561 oder JAR 22.561 ohne Schäden zu ertragen sind :
 - aufwärts 4,5 g
 - abwärts 4,5 g
 - seitlich 3,0 g
 - nach vorne 9,0 g
- Die Einbauanweisungen des Herstellers der Ausrüstung müssen beachtet werden.
- Bei einer Änderung der Ausrüstung muss das Ausrüstungsverzeichnis des betreffenden Segelflugzeugs aktualisiert werden und im Allgemeinen muss auch ein neuer Wiegebericht erstellt werden.
- Jede Änderung der Ausrüstung muss in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen nationalen Vorschriften durchgeführt, geprüft und dokumentiert werden.
- Bei der Verkabelung und Anschluss sind auf folgende Punkte zu achten:
 - volle Freigängigkeit der Steuerung
 - keine Behinderung des Haubennotabwurfs
 - Energiebilanz und Verträglichkeit mit weiteren Verbrauchern
 - Absicherung und Kabelquerschnitte bzw. Abschirmung
- Dokumentation zu Technik und Betrieb eingebauter Ausrüstung des jeweiligen Herstellers oder, wo anwendbar Lieferanten, sollte in den Wartungsunterlagen bzw. Betriebsunterlagen des betreffenden Segelflugzeugs abgelegt werden. Ausrüstung die Teil der Mindestausrüstungsliste ist, oder einer Zulassung bedarf, darf nur eingebaut werden, wenn vom Lieferant oder Hersteller ein Dokument über die ordnungsgemäße Prüfung auf Übereinstimmung mit der jeweiligen Spezifikation des Ausrüstungsgegenstandes mitgeliefert wird (im Bereich der EASA z.B. EASA Form-One). Dieses Dokument ist zusammen mit dem Befund- und Prüfberichten, in den Wartungsunterlagen des betreffenden Segelflugzeugs abzulegen.

- Für alle übrigen Ausrüstungsteile, (z.B. Variometer, Endanflugrechner, Flugdatenaufzeichnungsgeräte, Navigationsrechner, Flarm, zusätzliche Antennen, Batterien, Kameras, zusätzliche Drucksonden, Mückenputzanlagen u.s.w.) für die eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, ist der Einbau in der Ausrüstungsliste zu dokumentieren, und der Wiegebericht des Segelflugzeugs neu zu erstellen. Die Dokumentation der Änderung muss gem. den Anforderungen des Eintragsstaates erfolgen.
- Anbringung von Geräten außen an der Flugzeugzelle sind nicht gestattet und werden durch diese technische Mitteilung nicht abgedeckt.

Teile der Mindestausrüstung:

Höhenmesser, Fahrtmesser und Kompass die im Flug- und Betriebshandbuch als Mindestausrüstung angegeben sind, können durch andere Geräte ersetzt werden, wenn diese für den entsprechenden Zweck eine Zulassung nach TSO, JTSO oder ETSO haben und zusätzlich folgendes beachtet wird:

Fahrtmesser:

Der Messbereich des Fahrtmessers muss mindestens 1,05VNE umfassen. Die Skala muss entsprechend den Angaben des Flughandbuchs markiert sein. Die Druckabnahmen dürfen nicht verändert werden.

Höhenmesser:

Die Druckabnahmen dürfen nicht verändert werden.

Kompass:

Nach der Kompensierung darf seine Deviation im Horizontalflug (oder Rumpfröhre horizontal, siehe Flug- und Betriebshandbuch „Wiegeposition“) auf keinem Kurs mehr als $\pm 10^\circ$ sein. Bei sendendem Funkgerät sind $\pm 15^\circ$ zulässig. Wird eine Deviation von mehr als $\pm 5^\circ$ festgestellt, so ist eine Deviationstabelle anzubringen.

Weitere Geräte und Ausrüstungsteile die als Mindestausrüstung im Flug- und Betriebshandbuch angegeben sind, dürfen nicht durch andere Geräte und Ausrüstungsteile ersetzt werden, die dort nicht angegeben sind.

Flugsicherungs-ausrüstung (Funkgeräte, Transponder, VOR etc.):

Geräte der Flugsicherungs-ausrüstung dürfen eingebaut werden, wenn sie TSO, JTSO oder ETSO zugelassen sind. Die Einbauanweisungen der Gerätehersteller müssen beachtet werden. Die Technischen Mitteilungen und die Angaben zum Transpondereinbau von Glasfaser Flugzeug Service GmbH sind zu beachten

Notsender (ELT):

Notsender sollten in einem, bei einer Bruchlandung möglichst wenig gefährdeten Bereich eingebaut werden, z.B. im Bereich des Fahrwerkskastens oder darüber (z.B. Bereich d. Sauerstoffwanne). Die Antenne sollte möglichst in der Nähe des Gerätes platziert werden und wenig abgeschirmt sein. Das Antennenkabel sollte so verlegt werden, dass es im Fall einer Bruchlandung möglichst wenig gefährdet ist